**Checkliste: Telearbeit - Arbeitsschutz**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Aufgaben** | **Was ist zu tun?** | **Erledigt** |
| **Verpflichtungen des Betriebsrats** | * Auskunfts-, Anregungs- und Beratungsrecht bei den Zuständigen Behörden/Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung zum Arbeitsschutz
* § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG: Überprüfung über die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften
* § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG: Mitbestimmungsrecht bei Fragen zu Berufserkrankungen, zum Gesundheitsschutz nach den gesetzlichen Vorgaben und Vermeidung von Arbeitsunfällen
 | ❏ |
| **Verpflichtungen des Arbeitgebers(§ 3 ArbSchG)** | * Notwendige Vorkehrungen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit der Beschäftigten gewährleisten und erforderliche organisatorische Maßnahmen durchführen
 | ❏ |
| **Verpflichtungen des Arbeitnehmers(§ 15 ArbSchG)** | * Die Arbeitnehmer sind für ihre eigene Sicherheit selbst verantwortlich und haben den Vorschriften des Arbeitgebers in Bezug auf Sicherheit Folge zu leisten
 | ❏ |
| **Anforderungen eines Telearbeitsplatzes zum Arbeitsschutz nach rechtlichen Vorschriften** | * Verordnung zur Benutzung von Arbeitsmitteln
	+ Die am Arbeitsplatz zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel sollten den Bedingungen anpasst sein
* Arbeitsstättenverordnung
	+ Die Ausstattung des Arbeitsplatzes sollte sich nach den Vorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes richten (Einrichtung der Arbeitsplätze, räumliche Abmessungen, Fußboden, Decken, Wände, Flächengröße zur Bewegung)
	+ Ausnahmen sind nur gestattet, wenn die Vorschriften übermäßig streng wären und mit dem Arbeitnehmerschutz vereinbar sind oder der Arbeitgeber ebenso eine wirksame Maßnahme trifft
* Bildschirmarbeitsverordnung
	+ Beachtung der Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen (körperliche Beeinträchtigungen, Sehschwäche, psychische Belastungen)
	+ Zutrittsrecht für zuständige Behörden, den Arbeitgeber, die Aufsichtsperson (§ 19 SGB VII i.V.m. § 15 Abs. 5 SGB VII) und für Personen zur beauftragten Überwachung
	+ Hilfe vom Arbeitgeber durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte
	+ Maßnahmen ersuchen, damit die Arbeitsplätze den Anforderungen der Verordnung entsprechen
	+ Die Anforderungen können nur abweichen, wenn ein Arbeitsplatz behindertengerecht ausgestattet ist und der Gesundheitsschutz anderweitig gewährleistet ist oder spezielle Merkmale oder Erfordernisse der Tätigkeit entgegenstehen
 | ❏ |